

ITPM.MahnProfi – Mahnungen kostengünstig versenden

Ein zeitnahes Mahnwesen verbessert die Liquidität in Ihrem Unternehmen. Mit dem ITPM.MahnProfi reduzieren Sie den Aufwand für den Mahnungsversand erheblich, entlasten Ihre Buchhaltung und senken die Kosten.

ITPM.MahnProfi - Kostenersparnis von über 50%

- Cl-gerechte Mahnungen: Erstellen Sie Cl-gerecht gestaltete Mahnungen mit dem integrierten Formulardesigner.
- Individuelle Versandarten: Wir versenden Ihre Mahnungen kostengünstig per E-Mail, Fax oder Post.
- Verbesserte Liquidität: Durch ein regelmäßiges Mahnwesen, das sich konsequent an den Fälligkeitsterminen Ihrer Rechnungen orientiert, verbessern Sie Ihre Liquidität.
- Rechnungskopien: Als Anlage zum Mahnschreiben können Sie Rechnungskopien versenden.
- Speziell für das Autohaus: Für Autohäuser wurden Lösungen integriert, die die Behandlung von Obligos und Versicherungsfällen erheblich erleichtern.
- Zusatzformulare als Anlage: Mit Zusatzformularen informieren Sie Ihre Kunden über Ihre aktuellen Angebote.
- Elektronisches Archiv: Wir bewahren Ihre Mahnungen in unserem Archiv sicher für Sie auf.

Wie funktioniert der ITPM.MahnProfi?

In der Finanzbuchhaltung erstellen und bearbeiten Sie wie gewohnt Ihre Mahnvorschlagsliste. Der ITPM.MahnProfi übernimmt die Mahnvorschläge per Knopfdruck. Sie entscheiden, ob die später als PDF-Datei erzeugte Mahnung per E-Mail, Telefax oder auf dem Postweg versendet wird. Der ITPM.MahnProfi schlägt Ihnen automatisch die günstigste mögliche Versandart vor.

Bei Bedarf ergänzen Sie Rechnungskopien oder Informationen für Obligogeber und Versicherungen.

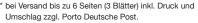
Anschließend werden die Daten an den ITPM-MahnServer verschickt und dort gemäß Ihren Vorgaben verarbeitet. Als Absender ist grundsätzlich nur Ihre Firma erkennbar.

Die Tatsache, dass wir mit dem ITPM.MahnProfi unser Mahnwesen wesentlich vereinfachen konnten und auch noch Kosten reduzieren, war ausschlaggebend für unsere Entscheidung.

Carsten Coijanovic

Buchhaltungsleiter Schade u. Sohn GmbH & Co.KG

Versandpreise	Mail	Telefax	Post sw*	Post farbig*	
erste Seite	0,17€	0,22€	0,44€	0,64€	
Folgeseite	0,17€	0,22€	0,28€	0,44€	









Vorliegen des Verzugs

Verzug gem. § 286 BGB liegt vor, wenn der Schuldner trotz Leistungsmöglichkeit nach Mahnung schuldhaft die fällige und einredefreie Schuld nicht erbringt. Um überhaupt eine Zahlung verlangen zu können, muss ein wirksamer Anspruch bestehen und die Forderung muss fällig sein. Die Fälligkeit ergibt sich aus gesetzlichen Regelungen oder vertraglicher Vereinbarung (vgl. § 271 BGB).

Herr Unberechenbar, eine Privatperson, gibt sein Auto in der Werkstatt ab. Es wird angenommen und mit dem Kunden die nötigen Reparaturen besprochen. Herr U holt sein vorbildlich repariertes Auto aus der Werkstatt ab. Er erhält hierzu eine Rechnung über die erbrachten Leistungen.

Die Werkstatt hat eine Leistung erbracht. Die Zahlung ist sofort fällig (vgl. § 641 BGB). Herr U zahlt seine Rechnung nicht, auf welcher er nicht auf den automatischen Verzug nach 30 Tagen hingewiesen wurde. Herrn U wird hierauf eine 1. Mahnung zugestellt. Herr U gerät hierdurch in Verzug. Externe Mahnkosten, welche nach der 1. Mahnung entstehen, können Herrn U nunmehr in Rechnung gestellt werden, sofern diese verhältnismäßig sind.

Definition einer Mahnung

Eine Mahnung ist die bestimmte und eindeutige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Aufl., § 286 Rn. 16). Eine Mahnung kann, muss aber nicht für den Verzug des Schuldners Voraussetzung sein (vgl. § 286 Abs. 2, 3 BGB). Bei Kaufleuten tritt der Verzug bei Entgeltforderungen spätestens 30 Tage ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung automatisch ein. Sofern es sich um einen Verbraucher handelt, tritt ein Verzug nur dann automatisch ein, wenn er auf die Folgen des Verzugseintritts gesondert hingewiesen wurde.

Anforderung an eine Mahnung

Die Aufforderung zur Leistung muss in der Mahnung eindeutig formuliert und der Anspruch bestimmt sein. Die Androhung von Folgen oder eine Fristsetzung ist hierbei jedoch nicht erforderlich.

Der Mahnungsprozess

Hat der Schuldner die Zahlung trotz Fälligkeit nicht geleistet, ist dem Schuldner im Rahmen eines außergerichtlichen Mahnverfahrens mindestens eine Mahnung zu schicken, sofern er nicht bereits durch andere gesetzliche Normen in Verzug gesetzt wurde. Üblicherweise werden in der Geschäftspraxis 2-3 Mahnungen verschickt, wobei die erste Mahnung meist als freundliche Zahlungserinnerung verstanden wird, die spätestens jetzt den Schuldner, sofern korrekt, vollständig formuliert und zugestellt, in Verzug setzt.

Die zweite Mahnung ist meist eine ausdrückliche Mahnung unter Angabe eines konkreten erwarteten Zahlungsdatums. Außerdem können ab der 2. Mahnung Mahnkosten und Verzugszinsen eingefordert werden (vgl. §§ 286, 280 BGB). Eine dritte Mahnung ist meist mit einer Androhung weiterer rechtlicher Schritte verbunden, sollte dieser nicht nachgekommen werden.

Wussten Sie schon...

- dass die Verzugszinsen bei einer Geldschuld unter Unternehmern 8% über dem Basiszinssatz liegen? (vgl. § 288 Abs. 1 BGB) (bei Beteiligung eines Verbrauchers 5% über dem Basiszinssatz)
- dass der gültige Basiszinssatz jeweils zum 1. Januar und 1. Juli des Jahres festgesetzt wird? http://www.bundesbank.de/ (aktuelle Zinssätze)
- dass die Mahnung an keine Form gebunden ist?
- dass die Mahnung nicht den Ablauf der Verjährung beeinflusst?
- dass nur die Zustellung eines Mahnbescheides die Verjährung hemmt?
- dass ein Schuldner die weiteren Mahnkosten zu tragen hat, sobald er im Verzug ist?
- dass ein Schuldner einer Entgeltforderung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug kommt, auch wenn er nicht angemahnt wurde, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt?